

DR. CLAUS HILDEBRAND
RECHTSANWALT

6020 Innsbruck Brixnerstr. 4/II
Telefon: 0512/57 56 26
Fax: 0512/57 56 27
E-Mail: c.hildebrand@chello.at

QUARTERLY

Vierteljährliche Informationsschrift

Neuheiten und Wissenswertes für jedermann aus dem rechtlichen Bereich

II/2016

Schwerpunkte in dieser Ausgabe:

- Wohnungseigentum und Vermietung
- Ehe, Scheidung und Kinder
- Werkvertragsrecht
- Medienrecht
- u.v.m.

HERAUSGEBER: Dr. Claus HILDEBRAND

JURISTISCHE MITARBEIT: DI Daniela MOSER, Tanja ANGERER, Dr. Anina KLOTZ

INHALT:

1.	<u>Höhe der Kaskoversicherungsprämie überprüfen</u>	S. 1
2.	<u>Zum Fertigstellungstermin mit Vertragsstrafe</u>	S. 2
3.	<u>MRG: Investitionersatz für Sicherheitstür</u>	S. 4
4.	<u>Prüfpflicht bei vom Kunden beigestelltem Material</u>	S. 5
5.	<u>Bäume verpflichten</u>	S. 7
6.	<u>Steinschlag als zu dulddende, unmittelbare Immission?</u>	S. 8
7.	<u>Glatteisunfall</u>	S. 10
8.	<u>Kinder? - Interessantes aus dem Eherecht</u>	S. 12
9.	<u>Benützungsentgelt für Verwendung mangelhafter Sache</u>	S. 13
10.	<u>Massive Beschimpfung durch Mieter als Kündigungsgrund</u>	S. 14
11.	<u>Einsatz der Lichthupe</u>	S. 16
12.	<u>Selbst verlegte Fußbodenheizung: Kostenersatzpflicht der Eigentümergeinschaft?</u>	S. 16
13.	<u>Scheidung – Wo bleiben die Kinder?</u>	S. 17
14.	<u>Schuhe vor der Wohnungstür</u>	S. 19
15.	<u>Legionellengefahr – Verpflichtung zur Überprüfung von Wasserversorgungsanlagen</u>	S. 21
16.	<u>Zur Löschpflicht von Medieninhabern</u>	S. 23
17.	<u>Lokalverbot zulässig</u>	S. 25

GEMÜTLICHER AUSKLANG: DIE RICHTSKANTINE

Aktuelle Witze von und über Juristen	S. 27
--------------------------------------	-------

1. HÖHE DER KASKOVERSICHERUNGSPRÄMIE ÜBERPRÜFEN

Beim Neuwagenkauf wird oft eine Kaskoversicherung abgeschlossen und dann so lange beibehalten und die zur Vorschreibung gelangende Prämie bezahlt, so lange man das Fahrzeug nützt. In den meisten Fällen gäbe es hier ein deutliches Einsparungspotenzial!

Beispiel: Frau Muster kaufte sich im Jänner 2016 einen werksneuen Audi A8 inklusive Sonderausstattung um rund € 100.000 und schließt dafür eine Kaskoversicherung für 3 Jahre ab. Im Falle eines Totalschadens würde ihr lt. Versicherungsvertrag der Zeitwert des versicherten Audi A8 ersetzt werden.

Nach ca. 3 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass ein Fahrzeug nur noch etwa 2/3 seines tatsächlichen Kaufpreises wert ist. Im Falle eines Totalschadens würde Frau Muster von der Versicherung also nach 3 Jahren nur noch ca. € 66.000 ausbezahlt bekommen, Tendenz weiter fallend mit zunehmendem Fahrzeualter.

In § 51 Abs 1 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) heißt es: *“Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.“*

Die jährliche Vorschreibung der Prämie kann in diesem Beispielfall deshalb richtigerweise nicht immer so hoch bleiben, wie sie zu Beginn des Versicherungsverhältnisses war, sondern hat sich auch mit der Zeit zu verringern. Auf diesen Aspekt der Prämienanpassung (nach unten) wird von den Versicherern regelmäßig “vergessen“.

Ein Versicherungsnehmer hat in einem solchen Fall lt. Gesetz das (gemäß § 68a VersVG nicht beschränkbare) Recht, zu verlangen, dass bei abnehmendem Wert des versicherten Interesses die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird. Das Gleiche gilt sinngemäß für alle Sachversicherungen, also z.B. auch für Boots- oder Gebäudeversicherungen.

Laut Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist die *“Voraussetzung für die Herabsetzung der Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie“* eine entsprechende Willenserklärung. Der Versicherungsnehmer muss also einen Antrag auf Herabsetzung stellen. Ab

dem Zugang dieser Willenserklärung beim Versicherer ermäßigen sich dann die Versicherungssumme und die Prämie. Eine bestehende Überzahlung wird dann nach Ablauf der Versicherungsperiode ausgezahlt.

Mein TIPP: In Fällen, wo die Versicherungsprämie nach dem Neuwert bemessen wird, die Entschädigung aber nur nach dem Zeitwert erfolgen soll, lohnt es sich, nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten (und kalkulierten) Vertragsdauer eine Herabsetzung für jede der künftigen Versicherungsperioden zu begehren.

2. ZUM FERTIGSTELLUNGSTERMIN MIT VERTRAGSSTRAFE

Insbesondere am Bau ist es üblich, Fertigstellungstermine nicht nur zu vereinbaren, sondern diesen durch eine sog. Pönale (= Vertragsstrafe) mehr Gewicht zu verleihen, die fällig wird, wenn die Termine nicht eingehalten werden.

Nicht nur auf der Seite der Werkunternehmer kann es zu Verzögerungen und zeitlichen Verschiebungen kommen, sondern auch auf der Seite des Auftraggebers.

Kurzfristige Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, verlängern die vertraglich vereinbarten Fertigstellungsfristen für den Werkunternehmer entsprechend. In solchen Fällen (in denen die zeitliche Verschiebung überschaubar bleibt) bleiben vereinbarte Vertragsstrafen auch gültig.

Ein Beispiel für eine den zeitlichen Rahmen sprengende Verzögerung geht aus der jüngsten Judikatur des OGH hervor:

Eine (klagende) Innenausbau-Firma sollte diverse Werkleistungen beim Bauvorhaben einer (beklagten) Unternehmerin, im Folgenden Auftraggeberin genannt, erbringen. Ursprünglich war als Fertigstellungstermin der 31.01.2002 geplant. Eine Strafzahlung (Pönale), die sich ausdrücklich auf den Fertigstellungstermin bezog (Wortlaut: *“bei Überschreitung eines der oben vereinbarten Übergabetermine“*), wurde vereinbart. Anfang November 2001 wurde dann der Fertigstellungstermin einvernehmlich auf 10.05.2002 verschoben.

Ende Jänner und Anfang Februar 2002 hat die klagende Partei in zwei Baubesprechungen darauf hingewiesen, dass ihr zur Fertigstellung noch wichtige Unterlagen und Pläne fehlen, ohne die sie nicht arbeiten kann.

Zudem hat die klagende Partei der Auftraggeberin am 08.02.2002 eine schriftliche Liste über die fehlenden Unterlagen und Pläne übermittelt und darin ausdrücklich darauf hingewiesen, *“dass sie zwar leistungsbereit, aber dadurch an der Fortführung ihrer Leistungen behindert sei“* und bis spätestens 13.02.2002 die Erbringung dieser notwendigen Vorleistungen ihrer Auftraggeberin gefordert sowie auf daraus resultierende Bauzeitverlängerungen und dementsprechende Mehrkosten hingewiesen.

Am 19.02.2002 schickte die klagende Partei noch ein urgierendes Schreiben an die beklagte Partei, da immer noch Pläne fehlten, und wies erneut auf zu erwartende Bauzeitverlängerungen und Zusatzkosten hin.

In einem weiteren Schreiben vom 18.03.2002 hat die klagende Partei die noch notwendigen Unterlagen abermals angefordert, um den gewünschten Fertigstellungstermin zweier auftragsgegenständlicher Wohnungen gewährleisten zu können.

Schlussendlich – und auch aufgrund zahlreicher, kurzfristiger Änderungswünsche der zukünftigen Wohnungseigentümer im April und Mai 2002 – hat sich die Fertigstellung der Wohnungen um nun ca. 2 Wochen verzögert.

Die beklagte Auftraggeberin weigerte sich, die Werklohn-Forderung der klagenden Innenausbau-Firma ohne Abzüge zu bezahlen. Sie wandte als Gegenforderung neben Abzügen für Mängel u.a. eine Vertragsstrafe wegen verspäteter Fertigstellung ein. Der Streit landete schließlich vor Gericht.

Laut Urteil des Obersten Gerichtshofes könne bei einer Verschiebung des ursprünglichen Fertigstellungstermins um vier Monate nicht mehr von einer *“überschaubaren Verzögerung“* gesprochen werden. Außerdem war die einst getroffene Vertragsstrafenabrede nicht terminneutral und wurde von den Streitparteien keine ausdrückliche Regelung getroffen, um die Vertragsstrafenabrede auch nach der Terminneufestsetzung aufrecht zu erhalten.

Auch derart langfristige Verzögerungen, die noch nach Fixierung des neuen Fertigstellungstermins auftraten und der Sphäre des beklagten Auftraggebers zuzurechnen sind (nicht rechtzeitige Übermittlung wichtiger Unterlagen), werfen den Zeitplan am Bau

sozusagen *“über den Haufen“* und führen deshalb dazu, dass es keine verbindliche Fertigstellungsfrist mehr gibt. Selbst eine an den neuen Fertigstellungstermin gebundene Pönale ist in diesem Fall nicht mehr gültig, auch wenn der Auftragnehmer seine Leistung dann (auch aufgrund eigenen Verschuldens) nicht mehr in angemessener Frist erbringt.

Obwohl die nach dem 10.05.2002 aufgetretenen Verzögerungen (durch Änderungswünsche der Wohnungseigentümer) grundsätzlich in der Sphäre der klagenden Partei gelegen sind, resultierte daraus deshalb keine Vertragsstrafe.

Fazit: Soll eine Vertragsstrafenabrede auch nach einer nicht bloß kurzfristigen Terminverschiebung aufrecht bleiben, muss dies zwischen den Parteien ausdrücklich (neu) vereinbart werden.

Kommt es dann zu weiteren Verzögerungen, die der Auftraggebersphäre zuzurechnen sind, wird die Pönale wiederum hinfällig.

3. MRG: INVESTITIONERSATZ FÜR SICHERHEITSTÜR

Im Mietrechtsgesetz (MRG) ist geregelt, für welche Investitionen einem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses ein adäquater Kostenersatz gebührt. Der Hauptmieter einer Wohnung kann vom Vermieter für diejenigen seiner Aufwendungen, die zur wesentlichen Verbesserung des Mietgegenstandes beigetragen haben, über seine Mietdauer hinaus von objektivem Nutzen für jeden durchschnittlichen Nachmieter sind und in den letzten 10 bzw. 20 Jahren vor Beendigung des Mietverhältnisses getätigt wurden, einen anteiligen Investitionersatz verlangen.

Dies gilt auch für solche Aufwendungen, die der Hauptmieter dem Vormieter oder dem Vermieter abgegolten hat.

Welche Investitionen von der unter § 10 Abs 3 Z 4 MRG formulierten Generalklausel *“andere gleich wesentliche Verbesserungen, insbesondere solche, die von einer Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln gefördert worden sind“* umfasst werden, ist immer wieder strittig. Laut im Jahr 2014 ergangener Entscheidung des OGH ist nunmehr *“auch auf eine durch die Erhöhung von Standards geänderte Anschauung Rücksicht zu nehmen“* - so beispielsweise auch auf ein allgemein gestiegenes Bedürfnis nach Sicherheit. Dazu zählt u.a. der Einbau einer Sicherheitstür, insbesondere dann, wenn er mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss einer Gebietskörperschaft (zB dem Land Wien) gefördert wird.

Für Investitionen, die von Gebietskörperschaften bzw. mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, besteht nämlich ganz allgemein *“die gesetzliche Vermutung“* dafür, dass die vorgenommene Maßnahme den wesentlichen Verbesserungen, wie sie im MRG aufgezählt sind, gleichzuhalten ist. Nachdem der Einbau von Sicherheitstüren mit öffentlichen Mitteln gefördert ist (also eine wesentliche Verbesserung darstellt) und über die Mietdauer hinaus von objektivem Nutzen ist, steht dem Mieter dafür ein anteiliger Investitionsersatz zu.

Beispiel: Im Jahr 2007 hat eine Mieterin für Lieferung und Montage einer Sicherheitstür der Widerstandsklasse WK 3 € 2.249,86 bezahlt. Vom Magistrat für Wohnbauförderung wurden ihr € 400,00 an nicht rückzahlbarem Einmalzuschuss erstattet. Nach Ablauf ihrer Mietdauer beehrte sie vom Vermieter € 1.294,00 (= € 1.849,86 vermindert um 3/10) an Investitionsersatz für die Tür und bekam vom OGH Recht.

4. PRÜFPFLICHT BEI VOM KUNDEN BEIGESTELLTEM MATERIAL

Laut § 1168a ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) trifft den Unternehmer (Werknehmer) eine Warnpflicht bei vom Werkbesteller (Auftraggeber) beigestelltem Stoff. Der Begriff des *“Stoffes“* ist dabei nach österreichischem Rechtsverständnis breit gefächert: Einerseits sind davon vom Auftraggeber beigestellte Ersatzteile, Baumaterialien und sonstige Einbauteile sowie der Baugrund selbst oder das Bauwerk, an dem Arbeiten durchzuführen sind, umfasst, andererseits zählen selbst Vorarbeiten anderer Unternehmer, auf denen die Arbeit des Unternehmers dann aufbaut, dazu.

Von Bedeutung ist diese Gesetzesbestimmung, wenn es um die Erfüllung von Werkverträgen geht, bei denen den beauftragten Unternehmer das sogenannte *“Erfolgsrisiko“* trifft. Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns ist nämlich prinzipiell der Erfolg – also die Herstellung eines mängelfreien Werks.

Im kleineren Rahmen kommt man mit den Bestimmungen des § 1168a ABGB beispielsweise bei Autoreparaturen in Berührung, wenn ein Kunde selbst besorgte Ersatzteile von einem Mechaniker einbauen lässt.

Hauptanwendungsbereich dieser Bestimmungen ist der Bau, wenn vom Bauherrn eingekaufte Materialien von Handwerkern verwendet und verbaut werden, oder mittels vom Bauherrn

bereitgestellten Werkzeugen gearbeitet wird, oder auf der Grundlage von Vorarbeiten anderer Handwerker Arbeiten erbracht werden (zB Verfliesung einer verputzten Wand, Verlegung eines Parkettbodens auf einem Estrich, udgl.).

Hinsichtlich vom Auftraggeber bereitgestellter "Stoffe" trifft den Unternehmer eine Prüf- und Warnpflicht. Einerseits hat er den bereitgestellten "Stoff" auf seine Eignung hin zu prüfen (zu untersuchen), andererseits hat er den Auftraggeber gegebenenfalls zu warnen, sollte er bei einer gewissenhaften Überprüfung eine mögliche Nichteignung des beigebrachten "Stoffes" oder Ersatzteils erkennen. Diese Prüf- und Warnpflicht des Unternehmers umfasst übliche Risiken, die das Gelingen seines Werkes beeinträchtigen könnten, und die er bei sorgfältigem Vorgehen bemerken müsste.

Nach unbekanntem und ganz besonderen Problemen (zB aggressives Grundwasser am Bau) muss der Werkunternehmer aber nicht suchen. Einem nicht sachverständigen oder fachlich beratenen Werkunternehmer kann kein Mitverschulden angelastet werden, wenn umgekehrt die Ungeeignetheit des Stoffes nicht auch für einen Nicht-Fachmann augenscheinlich war. Auf Auskünfte des Auftraggebers kann der Unternehmer sich dabei verlassen, ohne diese nochmals überprüfen zu müssen (beispielsweise hinsichtlich der Eignung eines Baugrundes).

Sollte der Unternehmer im Rahmen der ihm zumutbaren Überprüfung mögliche Probleme feststellen, hat er den Bauherrn/Auftraggeber persönlich darüber zu unterrichten und ihn bezüglich Alternativen/Verbesserungsmöglichkeiten zu beraten. Die Warnung hat (selbstverständlich nur im zumutbaren Rahmen) Angaben über die Ursache und die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Misserfolges zu enthalten. Je neuer die angewandte Bauweise oder der angewandte Baustoff ist, desto gewichtiger ist außerdem die Warnpflicht. Seiner Warnpflicht kommt der Unternehmer dabei am besten in schriftlicher Form nach, denn es trifft ihn die Beweislast.

Sofern der Auftraggeber nach der erfolgten Warnung dennoch auf die geplante Ausführung besteht, sollte der ausführende Unternehmer sich das schriftlich bestätigen lassen, um vom Risiko des Misserfolges entbunden zu sein. Ansonsten könnte es sein, dass er seinen Entgeltsanspruch verliert und außerdem noch den entstandenen Schaden (und zwar Mangelschaden und Mangelfolgeschaden) ersetzen muss.

Zu beachten ist, dass die Prüf- und Warnpflicht des Werknehmers umso größer ist, je weniger fachliche Kenntnis der Werkbesteller/Auftraggeber hat. Ein von einem Spezialisten (z.B. Statiker)

beratener Auftraggeber, den unter Umständen ein Mitverschulden treffen kann, ist also haftungsmäßig schlechter gestellt als ein unberatener Laie.

In Fällen, in denen der Werkbesteller von der fehlenden Eignung des gewählten Stoffes Bescheid weiß und dem Unternehmer dieses Wissen vorenthält, entfällt hingegen die Warnpflicht des Unternehmers.

Wichtig wäre auch noch, dass gemäß ständiger Rechtsprechung dem Werkunternehmer für die Prüfung und Warnung sowie für die Mitteilung von Verbesserungsvorschlägen kein gesondertes Entgelt zusteht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die vertragliche Verpflichtung eines Werkunternehmers (beispielsweise in einer Klausel von Ausschreibungsunterlagen) zur sorgfältigen Überprüfung und eventuellen Beanstandung der vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Hilfsmaterialien und Anlagenteile bei Übernahme ist laut OGH durchaus vertretbar. Selbstverständlich kann hierfür ein gesondertes Entgelt im Vorfeld vereinbart werden.

5. BÄUME VERPFLICHTEN

Grundstückseigentümer, die in der Nähe ihrer Grundstücksgrenze Bäume stehen haben, haben Vorkehrungen zu treffen, damit die Nachbarn nicht durch von den Bäumen ausgehende Immissionen beeinträchtigt werden. Welche Vorkehrungen sie treffen, bleibt dabei ihnen überlassen.

Das Hinunterfallen von beispielsweise Blüten, Samen, Früchten, Laub, Nadeln, Zapfen und kleineren Ästen auf seinen Grund muss vom Nachbarn geduldet werden, so lange kein ortsunübliches Ausmaß erreicht wird und die Beeinträchtigung keine wesentliche ist.

Größere Äste (ab einem Durchmesser von 3 cm) hingegen sind laut OGH als grobkörperliche Emissionen zu werten, die der Baumeigentümer ohne weitere Voraussetzungen im Rahmen des Zumutbaren verhindern muss. Auch, wenn sie bloß eine geringfügige Beeinträchtigung darstellen, sind größere Äste (genauso wie beispielsweise herabfallendes Gestein und Erdreich) nicht vom Nachbarn zu dulden.

Der Eigentümer des Nachbargrundes kann vom Baubesitzer jedenfalls zumutbare Vorkehrungen gegen die Einwirkung fester Körper von dessen Grundstück her verlangen, ohne dass ein besonderes Maß der Schädigung vorausgesetzt wird. Darauf, ob eine größere oder kleinere Teilfläche des Nachbargrundstücks beeinträchtigt wird, kommt es laut OGH nicht an.

Ein wichtiger Begriff in diesem Zusammenhang ist die *“Verkehrssicherheit“* von Bäumen. Damit ein Baum als *“verkehrssicher“* gilt, sind u.a. jegliches Totholz bzw. sämtliche Dürnräste, welche einen Durchmesser von 3 cm überschreiten, zu entfernen. Wenn Äste in den Baumkronen fehlen und es deshalb wahrscheinlich ist, dass bei stärkeren Stürmen auch Grünholz in den Baumkronen abreißt, müssen Baumschnitte und Baumsanierungen veranlasst werden.

Sollte jedoch ein sogenanntes *“Elementarereignis“* (Witterungsbedingungen) die Ursache für eine Immission gewesen sein, sind nachbarrechtliche Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu zählt zum Beispiel das Abbrechen von Grünholz (aus einem gepflegten Baum) während eines Sturmes. Auch der nachfolgende Artikel (zum Thema *“Steinschlag als zu duldende, unmittelbare Immission“*) beschäftigt sich mit solchen zu duldenden Elementarereignissen.

6. STEINSCHLAG ALS ZU DULDENDE, UNMITTELBARE IMMISSION?

Vom Nachbargrund ausgehender Steinschlag ist laut OGH ausnahmsweise als unmittelbare Immission zu dulden, wenn es sich um Natureinwirkungen handelt, die nicht erst durch menschliches Verhalten begünstigt wurden.

Anlass dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes war die Klage eines Liegenschaftseigentümers, dessen Wohnhausdach durch teils bis zu 20 cm große, herabstürzende Gesteinsbrocken beschädigt wurde, welche sich von der unmittelbar an sein Wohnhaus angrenzenden Felswand der Nachbarliegenschaft lösten.

Die Felswand, welche in jenem Bereich nahezu senkrecht über eine Höhe von 5 bis 15 Metern hinaufragte, war teilweise mit Buschwerk bzw. an der Geländekante auch mit Bäumen bewachsen. Aufgrund der *“besonderen“* Lage des Wohnhauses, unmittelbar neben dieser Felswand, war dem Rechtsvorgänger des geschädigten Klägers die Baubewilligung im Jahr 1960 (immerhin rund 50 Jahre vor dem streitgegenständlichen Schadensfall) daher auch unter der Auflage erteilt worden,

die Felswand laufend selbst zu überprüfen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um das Haus vor herabstürzenden Felsstücken udgl. zu schützen.

Ungeachtet dieser Auflage aus dem Baubewilligungsbescheid begehrte der Kläger von der benachbarten Liegenschaftseigentümerin aufgrund des Steinschlages die Bezahlung von Sanierungskosten und die Hangsicherung durch Netze als *“Vorkehrungen baulicher Art, um in Hinkunft das Abstürzen von Gesteinen, Bäumen, größeren Ästen und sonstigen Stoffen zu vermeiden“* sowie (hilfsweise) die Unterlassung hinkünftiger Immissionen. Der Felssturz wäre ein vorhersehbares Ereignis gewesen, begünstigt durch ungebremsen Wildwuchs auf dem Felshang. Als Liegenschaftseigentümerin wäre die Beklagte verpflichtet, von ihrem Grundstück ausgehende Gefahrenquellen, etwa durch drohende Felsstürze oder auch herabfallende Bäume, auszuschalten (**Ingerenzprinzip**).

Grundsätzlich ist das Eigentumsrecht (z.B. am eigenen Grundstück und Wohnhaus, am Auto,...) als Grundrecht unbeschränkt, d.h. ein Eigentümer kann kraft seines Eigentumsrechtes frei und willkürlich über sein Eigentum verfügen (§ 362 ABGB) und Dritte davon ausschließen. Problematisch wird es daher immer dort, wo Interessen von Eigentümern aufeinanderstoßen, ein Eigentümer unter Berufung auf sein *“unbeschränktes“* Eigentumsrecht das eines anderen stört und dadurch einschränkt.

§ 364 ABGB bestimmt dazu (u.a.), dass die Ausübung des Eigentumsrechtes nur auf die Art geschehen darf, als dadurch nicht in Rechte eines anderen eingegriffen wird und haben die Eigentümer von benachbarten Grundstücken bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.

So kann ein Eigentümer einem anderen gem § 364 Abs 2 ABGB Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusche, Erschütterungen und ähnliches untersagen, dies aber nur, wenn die Immissionen (= Einwirkungen durch Störfaktoren im Sinne dieses § 364 ABGB) das sogenannte **“ortsübliche Maß“** überschreiten *und* dadurch die Benutzung des (eigenen) Grundstückes **wesentlich beeinträchtigen**.

Jedenfalls unzulässig sind aber **unmittelbare Immissionen**, also direkte Zuleitungen und das **Eindringen grob körperlicher Stoffe** als **zielgesteuerte Tätigkeiten**, die unmittelbar auf eine Einwirkung gerichtet sind, wie ein Regenabflussrohr, das Wasser auf das Nachbargrundstück leitet oder ein Schornstein, der Rauch ins Wohnzimmer des Nachbarn leitet, aber eben grundsätzlich auch das Eindringen von Steinen.

Eine zielgesteuerte Tätigkeit ist dabei lt. OGH als ein auf irgendeine Weise **begünstigendes menschliches Verhalten** zu verstehen. Hier besteht an und für sich keine Duldungspflicht von beeinträchtigten Nachbarn, „weil dabei der Eigentümer das Nachbargrundstück quasi wie sein eigenes benutzt“.

Anders sieht es aber aus, wenn es sich bei Störungen um **Naturereignisse (Elementarereignisse)** oder um vom Nachbargrundstück ausgehende Eingriffe handelt, die sich aus der natürlichen Beschaffenheit eines Nachbargrundstückes ergeben und die ohne menschliches Zutun eintreten. Diese können leider grundsätzlich nicht erfolgreich mittels Unterlassungs- oder Eigentumsfreiheitsklage bekämpft werden. Es sei denn, es besteht Gefahrerhöhung durch eine **besonders gefährliche Nutzungsart** des Grundstückes, dann haftet ein Eigentümer wiederum auch für Auswirkungen durch Naturereignisse.

7. GLATTEISUNFALL

Für einen Glatteisunfall, der sich gegen Mitternacht (als die Außenbeleuchtung bereits abgeschaltet war) auf dem Zugangsweg zu den Müllcontainern ereignete, haftet der Vermieter nicht.

Die Klägerin, die als Mitbewohnerin in einer von ihrem Lebensgefährten gemieteten Wohnung lebte, ging gegen Mitternacht mit ihrem Hund auf einem asphaltierten Weg zu einem sich im Freien der Liegenschaft befindlichen Altpapiercontainer. Da die Außenbeleuchtung der Liegenschaft seit Jahren üblicherweise ab 24:00 Uhr abgeschaltet wird, war es auf ihrem Weg zum Altpapiercontainer "stockdunkel". Angeblich hatte es untertags in diesem Bereich getaut, ist in der Nacht wieder gefroren und war es deshalb eisig, weshalb die Klägerin stürzte und sich verletzte.

Es stellt sich nun die Frage, wie es mit etwaigen Schmerzensgeldforderungen in solch einem Fall aussieht und wie die Streu- und Räumungspflicht in einer Wohnhausanlage während der Nachtstunden generell geregelt ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Streu- und Räumungspflicht in den Bereich der sog. Verkehrssicherungspflichten fällt. Darunter versteht man die Pflicht, dass ein jeder, der auf einem ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterstehenden Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet oder unterhält, für die Verkehrssicherung zu sorgen hat. Demgemäß hat bspw. bei einem Mietvertrag der Vermieter auch die Nebenpflicht, den Gehsteig vor dem Haus von

Glatteis und Schnee zu räumen. Jedoch darf dabei diese Verkehrssicherungspflicht keinesfalls überspannt werden und kann jeweils nur einzelfallbezogen beurteilt werden.

Bei Sachverhalten, welche, wie im vorliegenden Fall, die Streu- und Räumspflicht umfassen, orientiert sich diese Verkehrssicherungspflicht daher einerseits an den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen und andererseits an der Zumutbarkeit von solchen Streumaßnahmen.

Laut ständiger Rechtsprechung ist die Zumutbarkeit dann nicht mehr gegeben bzw. sind die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten, wenn bei andauerndem Schneefall oder sich ständig neu bildendem Glatteis eine ununterbrochene Schneeräumung notwendig wäre. Außerdem sind laut OGH auch Schneeräumungen oder Maßnahmen gegen Glatteis "rund um die Uhr" unzumutbar.

Zudem sieht die Straßenverkehrsordnung gem. § 93 Abs 1 StVO vor, dass die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen haben, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und -wege inklusive der Stiegenanlagen im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Auch daraus lässt sich wohl ableiten, obwohl diese Bestimmung im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, dass eine Schneeräumungspflicht "rund um die Uhr" nicht erforderlich ist.

Des Weiteren war die Klägerin im vorliegenden Fall nach 24:00 Uhr unterwegs und daher in einem Zeitraum, in dem aufgrund des Abschaltens der Außenbeleuchtung der Wohnanlage von einer allgemeinen Nachtruhe ausgegangen werden kann und daher eine Räumung, wie sie untertags erfolgt, während dieser "Nachtruhe" umso mehr nicht zumutbar wäre.

Grundsätzlich auch möglich ist eine Verletzung von Schneeräumungspflichten über das Konstrukt der Wegehalterhaftung gem. § 1319a ABGB geltend zu machen. Gemäß dieser Bestimmung haftet für den Schadenersatz nämlich derjenige, der für den ordnungsgemäßen Zustand eines Weges als Halter für Schäden verantwortlich ist, die durch einen mangelhaften Zustand entstanden sind. Diese Haftung ist jedoch darauf beschränkt, dass sie nur erfolgt, wenn der Halter selbst oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Der Weg, auf dem sich die Klägerin in diesem Fall verletzt hat, war jedoch nicht als Weg im Sinne des § 1319a Abs 2 ABGB zu qualifizieren, da demgemäß ein Weg eine Landfläche ist, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten von Verkehr benützt werden darf, auch wenn diese Landfläche nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist und Wege, die sich innerhalb eines Grundstückes befinden, davon

ausgenommen sind, da ihnen das Merkmal der allgemeinen Benützung fehlt. Im bereits erwähnten Fall führte daher die Geltendmachung der Wegehalterhaftung gem. § 1319a ABGB ins Leere.

8. KINDER? - INTERESSANTES AUS DEM EHERECHT

Die Weigerung der Frau oder des Mannes, (weitere) Kinder zu bekommen, stellt nicht immer eine scheidungsrelevante Eheverfehlung dar. Es kommt immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Insgesamt hat sich in den letzten 20 Jahren im Eherecht sehr viel getan. Mit Ablauf des Jahres 1999 wurde beispielsweise § 48 EheG ersatzlos aufgehoben, der bis zu diesem Zeitpunkt die Verweigerung der Fortpflanzung dezidiert als selbständigen Scheidungsgrund regelte. Bis 1999 musste aus einer Ehe zumindest ein gesundes Kind hervorgehen, um dem ungewollt kinderlosen Partner nicht das Recht zu geben, die Scheidung zu begehren.

Nach der Geburt eines Kindes fiel zwar die *“Verweigerung der Fortpflanzung“* gem. § 48 EheG als absoluter Scheidungsgrund weg, allerdings konnte im Lichte des § 49 EheG die Verweigerung weitere Kinder zu bekommen unter Umständen immer noch scheidungsrelevant sein, nämlich dann, wenn sie beharrlich und unbegründet war und eine schwere Eheverfehlung darstellte.

Maßgeblich, ob es sich um eine schwere Eheverfehlung handelt, ist hiebei immer das Vorliegen triftiger Gründe.

Schon im Jahr 1966, als eine Ehefrau sich aufgrund der Mehrfachbelastung von Berufstätigkeit, Haushaltsführung und Kinderbetreuung bei gleichzeitiger Weigerung ihres Gatten, sie mehr zu unterstützen, nach der Geburt des ersten Kindes gegen weitere Kinder entschieden hat, sah der Oberste Gerichtshof keinen Scheidungsgrund in ihrer Weigerung, weitere Kinder zu bekommen.

Auch in Fällen, in denen ein gesundheitliches Risiko für das Kind besteht, haben Ehepartner das Recht, die Fortpflanzung zu verweigern.

Aus einer jüngst ergangenen Entscheidung des OGH im Jahr 2015 geht hervor, dass eine Frau im Recht war, die nach der Geburt eines schwer kranken Kindes nicht riskieren wollte, ein weiteres schwer krankes Kind zur Welt zu bringen. In diesem Fall lag die Wahrscheinlichkeit bei 50%, dass auch ein weiteres Kind an derselben Erkrankung leiden wird.

Sollten Paare sich bei der Eheschließung einig gewesen sein, keine Kinder zu wollen, und die Kinderlosigkeit vereinbaren, so zählt die spätere beharrliche und unbegründete Verweigerung der Fortpflanzung grundsätzlich keine Eheverfehlung dar.

9. BENÜTZUNGSENTGELT FÜR VERWENDUNG MANGELHAFTER SACHE

Anlassfall: *Der Käufer bestellte sich im Februar 2005 einen Neuwagen, der ihm am 21. März 2005 übergeben wurde. Leider war das Fahrzeug alles andere als mangelfrei und begehrte der Käufer mit einer im März 2007 eingebrachten Klage schlussendlich die Wandlung (= Rückabwicklung) des Kaufvertrages. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Kilometerstand des Fahrzeuges aber ca. 43.000 km.*

Während sich das Verfahren in die Länge zog, benützte der Käufer das Fahrzeug laufend weiter. Am 25.09.2012, als das Verfahren I. Instanz abgeschlossen wurde, war der Kilometerstand bereits auf über 141.500 km angewachsen. Die beklagte Partei forderte vom Käufer aufgrund dessen – zu Recht – ein Benützungsentgelt, welches sie aufrechnungsweise im Verfahren einwandte.

Der Kaufpreis des Neuwagens betrug ursprünglich € 27.740,00. Dem Käufer wurden - Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeuges - € 18.876,00 zugesprochen, wovon die Gegenforderung (Benützungsentgelt) der Beklagten in einer Höhe von € 12.662,05 abgezogen wurde. Für das mangelhafte Fahrzeug, das zum Zeitpunkt der Rückgabe einen hohen Kilometerstand aufwies, bekam der Käufer im Zuge der Wandlung also im Endeffekt € 6.213,95 zurück.

Die korrekte Vorgehensweise wäre gewesen, das mangelhafte Fahrzeug nach Einbringung des Wandlungsbegehrens nicht mehr zu benutzen, sich ein Ersatzfahrzeug zu besorgen und den allfälligen Mehraufwand dann im Verfahren als Mangelfolgeschaden geltend zu machen.

In diesem Fall wäre der Beklagten ein Benützungsentgelt für die Verwendung des Fahrzeuges (nur) bis zur Wandlungserklärung zuzusprechen, wobei das Gericht in solchen Fällen darauf zu achten hat, dass dem Käufer/Kläger in diesem Zusammenhang nicht auch die merkantile Wertminderung (= der Wertverlust), die das Fahrzeug in diesem Zeitraum erlebt hat, auferlegt wird. Diese hat nämlich ab dem Zeitpunkt der Einbringung des Wandlungsbegehrens alleine der

Verkäufer zu tragen, da sie keinen dem Käufer tatsächlich zugekommenen (Gebrauchs-)Nutzen darstellt.

10. MASSIVE BESCHIMPFUNG DURCH MIETER ALS KÜNDIGUNGSGRUND

Einem kürzlich ergangenen OGH Urteil zufolge kann ein Mieter, der über einen längeren Zeitraum hindurch andere Mieter, die Hunde halten, beschimpft und diese dadurch massiv belästigt, aufgrund des Kündigungsgrundes des unleidlichen Verhaltens gem. § 30 Abs 2 Z 3 MRG gekündigt werden.

Diesem Urteil ging folgender Sachverhalt voraus:

Die beiden Beklagten, die gemeinsam mit anderen Mietern eine Wohnhausanlage bewohnen, haben offenbar eine tiefgehende Abneigung gegen Hunde und beschimpften, belästigten und bedrohten aufgrund dessen die Hundehalter in dieser Wohnhausanlage fortwährend. Auch ging mit den Beschimpfungen oftmals ein aggressives Verhalten einher. Es packte z.B. der Zweitbeklagte die Mieter während der Schimpftiraden auch an der Schulter. Obwohl sich die Hundehalter an die in der Hausordnung festgelegte Leinen- und Beißkorbpflicht für Hunde hielten, dauerten diese Beschimpfungen an. Seit April 2011 musste allein deshalb 49-mal der Sicherheitsdienst der Wohnhausanlage zur Situationsschlichtung einschreiten.

Grundsätzlich ist es so, dass der Vermieter laut MRG den Mietvertrag aus wichtigen Gründen kündigen darf. In Absatz 2 des § 30 MRG sind einige solcher Gründe beispielhaft aufgezählt. Unter anderem enthält diese Auflistung den Kündigungsgrund des unleidlichen Verhaltens, worauf sich die Klägerin und Vermieterin bei der Kündigung des Mietverhältnisses der zwei Beklagten stützte.

Laut Gesetz kann ein solches unleidliches Verhalten eben darin bestehen, dass *“der Mieter (...) durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenleben verleidet (...)“*.

Eine Kündigung wegen eines solchen unleidlichen Verhaltens ist also dann möglich, wenn der Mieter meist über einen länger andauernden Zeitraum hinweg und in wiederholtem Maße das friedliche Zusammenleben erheblich beeinträchtigt. Sogar das Vorliegen mehrerer, an und für sich jeweils bloß geringfügiger Störungen kann laut Rechtsprechung einen solchen Kündigungsgrund darstellen.

Weitere aus der Rechtsprechung stammende Beispiele eines die Kündigung rechtfertigenden, unleidlichen Verhaltens sind etwa oftmaliges Versprühen übelriechender Substanzen im Zweifamilienhaus, vorsätzliches Ansägen einer Gasleitung, das Anlocken von Tauben durch das Auslegen großer Mengen von Speiseresten, wodurch erhebliche Verschmutzungen eintreten, u.v.m.

Bei einer Prüfung dieses Kündigungsgrundes, so der OGH, ist auf das Gesamtverhalten des Mieters abzustellen. Hierbei ist auch ein bereits länger zurückliegendes Verhalten zu berücksichtigen und zu würdigen, eine Zerlegung des Verhaltens in Teilfakten wäre aber unzulässig.

Ein Verschulden ist für die Annahme dieses Kündigungsgrundes jedoch nicht erforderlich, weshalb es unter Umständen auch dazu kommen kann, dass nächtliche Schimpftiraden und Ausfälligkeiten diesen Kündigungsgrund verwirklichen, auch wenn diese bloß auf eine Geisteskrankheit zurückzuführen sind. Denn laut OGH ist auch eine Geisteskrankheit kein Freibrief für unleidliches Verhalten. Noch zu erwähnen sei, dass hierbei natürlich ein strengerer Maßstab als bei einem geistig gesunden Menschen anzunehmen ist, um diesen Kündigungsgrund zu erfüllen. Nichtsdestotrotz müssen die anderen Bewohner bzw. Mieter eines Hauses nicht jedwedes Verhalten einer geistig behinderten Person in Kauf nehmen und erdulden.

Obwohl grundsätzlich gilt, dass Kündigungsgründe ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden müssen, begründet ein Zuwarten mit einer Kündigung seitens des Vermieters keinen Verzicht auf den Kündigungsgrund des unleidlichen Verhaltens, da es sich hierbei um einen Dauertatbestand handelt, auf den dieser Grundsatz gerade nicht angewendet wird. Ein etwaiger, konkludenter (stillschweigender) Verzicht auf diesen Kündigungsgrund ist im Übrigen laut ständiger Rechtsprechung nur unter ganz besonders strengen Voraussetzungen anzunehmen.

Mein TIPP: Bei der Beurteilung, ob ein solches unleidliches Verhalten vorliegt, ist stets darauf zu achten, ob die vom Mieter ausgehende Belästigung dermaßen intensiv ist, dass sie insgesamt betrachtet das Maß des Zumutbaren erheblich überschreitet. Hierbei ist jedenfalls eine einzelfallspezifische, genaue Abwägung aller Umstände erforderlich und unumgänglich.

11. EINSATZ DER LICHTHUPE

Der Verwaltungsgerichtshof hat erkannt, dass die Abgabe von Lichtzeichen als Warnung anderer Verkehrsteilnehmer vor Geschwindigkeitsmessungen mittels Radar grundsätzlich nicht strafbar ist! Sofern dadurch keine anderen Verkehrsteilnehmer/Straßenbenutzer gestört (geblendet) werden, darf die "Lichthupe" zur Abgabe optischer Warnzeichen verwendet werden – auch wenn die Verkehrssicherheit dies nicht erfordert.

Es gibt kein Verbot zur Abgabe von Blinkzeichen, deshalb ist keine Strafe gerechtfertigt, auch wenn die Zeichen nicht erforderlich waren.

Achtung, wichtiger Hinweis:

Sollten andere Straßenbenutzer durch abgegebene optische Signale geblendet werden, stellt dies allerdings eine Verwaltungsübertretung dar und kann eine Strafe verhängt werden.

12. SELBST VERLEGTE FUSSBODENHEIZUNG:

KOSTENERSATZPFLICHT DER EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT?

Anlassfall: Ein Ehepaar kaufte sich eine Neubauwohnung und äußerte bereits vor der Errichtung den Sonderwunsch, dass in seiner Wohnung (und auf seine Kosten) eine Fußbodenheizung installiert werde. Dazu war es nötig, an die allgemeine Heizanlage im Gang vor der Wohnung des Paares eine Heizungspumpe anzuschließen, von der aus die Fußbodenheizung betrieben wird.

Die Heizungspumpe wurde ca. 3 Jahre nach Bezug der Wohnanlage und ihrer Inbetriebnahme defekt und ihr Austausch war erforderlich. Das Ehepaar veranlasste diesen und wollte dann von der Eigentümergemeinschaft die Kosten des Pumpenaustausches ersetzt bekommen. Ein langer Rechtsstreit bis zum Obersten Gerichtshof folgte.

Der Oberste Gerichtshof sieht die Sache so, dass eine Heizungspumpe, die sich, wie im vorliegenden Fall, im Vorhaus der Anlage bei der "Übergabestelle" befindet, Teil des Technik- und Verteilerkastens ist und somit einen allgemeinen Teil der Anlage darstellt. Daraus leitet der OGH eine Ersatzpflicht der Eigentümergemeinschaft ab, was die Kosten der Reparatur bzw. des

Austausches dieser Heizungspumpe betrifft. Dass die Heizungspumpe einzig und allein dem Betrieb der vom Ehepaar selbst finanzierten Fußbodenheizung dient, ist dabei unerheblich.

13. SCHEIDUNG – WO BLEIBEN DIE KINDER?

Leitsatz des OGH: Das Gericht hat von Amts wegen zu entscheiden, ob es eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung erteilt oder ohne diese endgültig über die Obsorge und den Elternteil entscheidet, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll.

Sachverhalt: Die Ehe der beiden Eltern wurde im Jahr 2010 geschieden. Daraufhin vereinbarten diese die gemeinsame Obsorge für ihre vier Kinder mit hauptsächlichem Aufenthaltsort bei der Mutter. Im Jahr 2011 beantragte der Vater jedoch die alleinige Obsorge für zwei seiner Töchter. Die Mutter hingegen beantragte infolgedessen die alleinige Obsorge für alle vier Kinder.

Das Erstgericht entschied demnach dahingehend, dass es die gemeinsame Obsorge aufhob, die Mutter mit der alleinigen Obsorge für die älteste (schwer behinderte) Tochter und für ihren Sohn und den Vater mit der alleinigen Obsorge für seine beiden anderen Töchter betraute.

Zu Beginn sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Kindschafts- und Namensrecht aufgrund des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) grundlegend geändert wurde.

So war nach der früher geltenden Rechtslage (also vor dem 01.02.2013) die Obsorge beider Eltern gegen den Willen eines Elternteils sowohl gem. § 177a ABGB als auch nach stRsp ausgeschlossen. Durch das vorerwähnte KindNamRÄG wurde diese Rechtslage jedoch geändert. Das Gericht hat nunmehr die Möglichkeit gem. § 180 Abs 1 Z 2 ABGB, *„sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht (...) eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen, wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt.“*

Laut OGH gilt dies auch in jenen Fällen, in denen ein Elternteil gegen den Willen des anderen die Betrauung mit der Alleinobsorge anstrebt oder beide Elternteile jeweils allein obsorgeberechtigt sein wollen.

Gem. § 180 Abs 1 S 2 ABGB besteht demnach die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil für einen Zeitraum von 6 Monaten und unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht einräumt, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann.

Zudem muss in dieser Phase ein exakter Plan für die Ausübung des Kontaktrechts, die Wahrnehmung der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung erstellt werden.

Nach diesen 6 Monaten hat das Gericht auf der Grundlage dieser vorläufigen Verantwortungsphase und nach Maßgabe der Leistung des gesetzlichen Unterhaltes endgültig über die Obsorge zu entscheiden. Unter Umständen können diese 6 Monate jedoch auch verlängert werden, sofern dies das Kindeswohl erfordert.

Das Gericht hat bei solchen Entscheidungen darüber hinaus jedenfalls immer das Kindeswohl als leitenden Gesichtspunkt zu berücksichtigen und demgemäß zu entscheiden. Seit dem KindNamRÄG 2013 wird das Kindeswohl auch erstmalig detailliert im ABGB näher erläutert (§ 138 ABGB). Demgemäß sind bei der Beurteilung des Kindeswohles bspw. folgende Kriterien heranzuziehen und im Einzelfall entsprechend zu gewichten:

- die angemessene Versorgung sowohl mit Nahrung, Wohnraum, Erziehung und Medizin;
- die Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
- die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
- die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
- die Berücksichtigung der Meinung des Kindes;
- die Vermeidung der Gefahr durch Übergriffe oder Gewalt zu Schaden zu kommen oder rechtswidrig verbracht zu werden;
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen;
- u.v.m.

Das Gericht kann folglich von Amts wegen beurteilen, ob es eine solche Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung überhaupt erst einleitet. Sinn macht diese Phase jedoch nur, wenn sich die Elternteile zumindest noch vernünftig gegenüberstellen können. Ist das Verhältnis zwischen den Elternteilen aber dermaßen zerrüttet, dass nicht einmal mehr eine sachliche Gesprächsbasis vorhanden ist, kommt die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nicht in Betracht. Dies vor allem deshalb nicht, da, wie bereits erwähnt, gem. § 180 Abs 1 S 2 ABGB in diesem Zeitraum die bisherige Obsorgeregelung aufrechterhalten bleibt.

14. SCHUHE VOR DER WOHNUNGSTÜR

Nicht selten kommt es vor, dass Wohnungseigentümer zum Leidwesen der Nachbarn ihre Schuhsammlung im Stiegenhaus vor der Haustür anhäufen. In manchen Fällen sieht dies nicht nur ungestiös, unordentlich und unsauber aus, sondern stellt auch ein Hindernis bzw. eine Stolperfalle im Hausgang dar. Was kann man dagegen vor allem in rechtlicher Hinsicht unternehmen?

Grundsätzlich kommt die Benützung des Hausgangs als Allgemeinfläche des Wohnungseigentumsobjekts allen Wohnungseigentümern zu. Maßt sich ein Wohnungseigentümer jedoch durch das Abstellen von Schuhen oder Möbeln ein ihm nicht zustehendes Alleingebrauchsrecht bspw. am Hausgang an, greift er dadurch ungerechtfertigter Weise in das Miteigentum der übrigen Wohnungseigentümer ein.

Solch eine Veränderung eines der gemeinsamen Benützung dienenden Liegenschaftsteiles ist daher nur nach Zustimmung aller Wohnungseigentümer oder durch eine Entscheidung des Außerstreitrichters möglich. Liegt eine solche Zustimmung oder eine Entscheidung des Außerstreitrichters nicht vor, so können die anderen Wohnungseigentümer eine sogenannte Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB erheben.

Nun ist jedoch noch abzuklären, ob das Abstellen von Schuhen im Treppenhaus bzw. im Hausgang überhaupt solch eine Veränderung darstellt. Unzweifelhaft ist jedenfalls, dass durch ein solches Abstellen der Schuhe die Allgemeinfläche einer Liegenschaft beansprucht wird.

Dazu stellte der OGH fest, dass die Montage von zwei Schuhregalen am Gang und die Benützung dieses Bereichs zum Abstellen von zumindest 50 Paar Schuhen jedenfalls eine Änderung des Wohnungseigentumsobjektes durch Inanspruchnahme von Allgemeinflächen iSd § 16 Abs 2 WEG 2002 und somit einen eigenmächtigen Eingriff in das Miteigentum aller Wohnungseigentümer an den gemeinsamen Teilen der Liegenschaft darstellt. Zugleich hält der OGH fest, dass das Vorliegen einer Änderung im Sinn des § 16 Abs 2 WEG 2002 nur bei bagatellhaften Änderungen zu verneinen ist.

In diesem Zusammenhang wäre jedenfalls zu erwähnen, dass der OGH auch bereits das Aufstellen einer (Patientenwarte-)Bank in einem gemeinschaftlichen Gang als Eingriff in das Miteigentum der anderen Wohnungseigentümer und als wichtige Veränderung der allgemeinen Teile der Liegenschaft gewertet hat.

Im Sinne dieser Rechtsprechung erscheint es fraglich, ob das Abstellen von nur ein oder zwei Paar Schuhen bereits eine solche Änderung iSd § 16 Abs 2 WEG 2002 darstellt und mit einer Eigentumsfreiheitsklage bekämpft werden kann.

In Deutschland z.B. wurde eine ähnliche Frage bereits geklärt, und zwar ging es darum, dass einige Wohnungseigentümer eines Mehrfamilienhauses die Aufhebung eines Beschlusses der Wohneigentümerversammlung, der bei schlechtem Wetter das zeitweilige Abstellen von Schuhen im Hausgang erlaubte, durch eine Klage erreichen wollten. Das OLG Hamm entschied jedoch dahingehend, dass das zeitweilige Abstellen von Schuhen im Flur auf der Fußmatte bei schlechter Witterung weit verbreitet und als üblich anzusehen sei. Eine Rechtsnorm, die das Abstellen von Schuhen in Treppenhäusern verbiete, gäbe es nämlich nicht.

Anzumerken sei auch noch, dass teilweise die Hausordnungen selbst das Abstellen von Schuhen außerhalb der Wohnungen verbieten. Jedoch können Verstöße gegen die Hausordnung nur mittelbar, z.B. wiederum durch eine Unterlassungsklage sanktioniert werden. Eine unmittelbare Erzwingung, die Hausordnung zu befolgen, ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Mitunter kann die Durchsetzung einer Eigentumsfreiheitsklage lange Zeit in Anspruch nehmen. Man könnte daher auf die Idee kommen, die störenden Schuhe im Wege der Selbsthilfe gem. § 19 ABGB selbst wegzuräumen.

Nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung rechtfertigt jedoch eine befürchtete lange Verfahrensdauer, solange währenddessen nicht schwerwiegende Nachteile zu befürchten sind, ein solches Selbsthilferecht nicht. Darüber hinaus hat derjenige, der sich auf die Selbsthilfe beruft, zu beweisen, dass er rechtmäßig gehandelt hat. Liegen jedoch ernsthafte Zweifel vor, dass der Zustand auch ohne die Vornahme der Selbsthilfe hätte erreicht werden können, wird die Rechtmäßigkeit wohl zu verneinen sein.

Fazit: Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass das Montieren von Schuhregalen bzw. das Abstellen von allzu vielen Schuhen als wichtige Veränderung der allgemeinen Teile einer Liegenschaft gewertet werden kann und der Wohnungseigentümer mithilfe einer Eigentumsfreiheitsklage gem. § 523 ABGB zur Unterlassung derartiger Veränderungen verhalten werden kann. Gegen das vorübergehende Abstellen von ein bis zwei Paar Schuhen, v.a. bei schlechter Witterung, wird jedoch meines Erachtens gerichtlich nicht vorgegangen werden können. Ein Selbsthilferecht wäre jedenfalls in beiden Fällen zu verneinen.

15. LEGIONELLENGEFAHR – VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Tenor des Obersten Gerichtshofes: Beherbergungsbetriebe müssen alle ihnen *zumutbaren* Maßnahmen treffen, um die gefahrlose Benützung des Beherbergungsbetriebes und seiner Anlagen – so auch die gefahrlose Benützung der Dusche – zu ermöglichen.

Anlassfall: Die Klägerin zog sich 2003 während ihres Urlaubes in Tirol im Hotel der Beklagten eine Legionellen-Pneumonie mit Leberbeteiligung zu, welche auf eine massive Verunreinigung des Warmwassers durch Legionellenbakterien zurückzuführen war. Infolge dieser Infektion litt die Klägerin 11 Tage mittelschwere und 57 Tage leichte Schmerzen. Laut Klägerin hätten sich Auswirkungen der Legionellenerkrankung aber auch später noch bzw. bis zu ihrer Pensionierung im Jahr 2006 in großer Ermüdbarkeit und Erschöpfungszuständen geäußert, welche immer wieder längere Erholungsphasen notwendig machten.

Die Klägerin begehrte daher insgesamt ca. € 15.000 (davon € 10.000 an Schmerzensgeld und ca. € 3.000 an Kosten für eine Haushaltshilfe während des Krankenstandes) und machte geltend, dass die Beklagte aufgrund des Beherbergungsvertrages verpflichtet gewesen wäre, Leistungen so zu erbringen, dass keine Gesundheitsschädigung erfolge. Im Übrigen habe die Wasserversorgungsanlage des Hotels auch nicht dem Stand der Technik entsprochen und hätte die bis 2003 mit der Wartung und Ausführung sämtlicher Reparaturarbeiten beauftragte Installationsfirma das Entstehen und die Vermehrung von Legionellen – begünstigt durch Stagnationsbereiche im Wasserversorgungssystem des Hotels und daraus resultierender Niedrigtemperaturbereiche mit Wassertemperaturen von weit weniger als 60 °C – erkennen bzw. die Beklagte warnen müssen; es sei der Beklagten daher auch dieses Verschulden des Installationsbetriebes als deren Erfüllungsgehilfe zuzurechnen.

Die Beklagte gestand den Legionellenbefall des Trinkwassers im Hotel zu, hielt aber dagegen, dass weder sie noch die beauftragte Installationsfirma nach dem "*damals zumutbaren Wissensstand*" eine von der Wasserversorgungsanlage ausgehende Infektionsgefahr durch Legionellen erkennen mussten und sie überhaupt für ein (mögliches) Fehlverhalten des Installationsunternehmens auch nicht hafte.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Schutz- und Sorgfaltspflichten nicht überspannt werden dürfen. Unrealistisch hohe Anforderungen an Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen wären schließlich für jedermann – also auch für einen an sich "fehlerfreien",

den juristisch "maßgerechten" Menschen – unmöglich zu erfüllen. Welche Sicherungsmaßnahmen als Mindeststandard aber zumutbar und erforderlich sind, ist daher immer nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen.

Der OGH stellte in seiner Entscheidung zu diesem Fall fest, dass der Beklagten und dem von ihr beauftragten Installationsunternehmen die von Wasserversorgungssystemen ausgehende Legionellengefahr zum Zeitpunkt der Infektion der Klägerin im Jahr 2003 jedenfalls bekannt sein musste. Die Tourismussektion der Tiroler Wirtschaftskammer hatte ihre Mitglieder nämlich bereits Anfang 2002 (dem gingen Ende 2001 Gespräche mit der Landessanitätsdirektion für Tirol voraus) darüber informiert und auch der Fachgruppe Installationsbetriebe der Wirtschaftskammer Tirol lagen in dieser Zeit entsprechende Informationen der Landessanitätsdirektion vor. Der Beklagten hätte also laut OGH *"das Erfordernis einer Überprüfung der Wasserversorgungsanlage durch einen Fachmann"* bewusst sein müssen. Einem solchen Fachmann wiederum mussten Mängel der Wasserversorgungsanlage durch entstehende Stagnationsbereiche und zu geringe Auslasstemperaturen auffallen.

Zu klären war schließlich auch die Frage, ob die beauftragte Installationsfirma als Erfüllungsgehilfe der Beklagten anzusehen war.

Im Verfahren war nicht mehr feststellbar, ob die Beklagte das von ihr bis 2003 regelmäßig beauftragte Installationsunternehmen nur für anlassbezogene Reparaturarbeiten herangezogen hatte oder ob es eine Vereinbarung über darüber hinausgehende, regelmäßige Wartungsarbeiten und die allgemeine Kontrolle der Anlagen auf Gefahrenquellen hin sowie deren Beseitigung gab.

Ungeachtet diesbezüglich nicht eindeutiger Feststellungen hatte die Beklagte laut Oberstem Gerichtshof aber dennoch, und zwar aus folgenden Gründen:

Nimmt man an, dass dem Installationsunternehmen von der Beklagten ein allgemeiner Wartungs- und Kontrollauftrag erteilt wurde, so haftet die Beklagte, weil dieser von ihr beauftragten Fachfirma als Erfüllungsgehilfe *vorwerfbar* das Risiko durch Legionellen nicht bekannt war und daher auch keine entsprechenden Maßnahmen (wie Kontrolle der Auslasstemperaturen, Sicherstellen von mindestens 60°C Warmwassertemperatur, Vermeidung von Stagnationsbereichen, etc.) ergriffen wurden. Wer sich nämlich anderer bedient, um aufgetragene Pflichten zu erfüllen (hier zB die Ausführung von Reparaturen bzw Kontrollen, um Gefahren durch die Benützung der Wasserversorgungsanlage auszuschließen), haftet für deren Fehlverhalten (wie für sein eigenes).

Wurde die Installationsfirma tatsächlich nur für einzelne, anlassbezogene Reparaturen beauftragt, so haftet die Beklagte schon aus dem Grund, weil sie über allfällige Einzelreparaturen hinausgehend verpflichtet gewesen wäre, die gefahrlose Benützung der Wasserversorgungsanlage und damit der Dusche im Hotelzimmer zu garantieren.

Die Beklagte hätte also in diesem Fall einen Wartungs- und Kontrollauftrag erteilen und dafür sorgen müssen, dass ihre (alte) Wasserversorgungsanlage regelmäßig auf mögliche Gefahren hin (zu niedrige Auslasstemperaturen, Bereiche, in denen Wasser steht und sich Legionellen vermehren, etc.) kontrolliert wird.

16. ZUR LÖSCHPFLICHT VON MEDIENINHABERN

Medieninhaber sind heutzutage auch viele Privatpersonen. Beispielsweise das Betreiben einer Facebook-Seite, eines Blogs mit Gästebuch oder eines Internet-Forums führt zu gewissen Verpflichtungen insbesondere in Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz.

Im Mediengesetz ist geregelt, dass dem Opfer von übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung eine Entschädigung für die erlittene Kränkung gebührt (sofern es sich dabei natürlich nicht um einen wahrheitsgetreuen Bericht handelt bzw. zumindest hinreichend Gründe bestanden haben, die rufschädigende Behauptung für wahr zu halten, etc.).

Dieser Entschädigungsanspruch gegen den Medieninhaber einer Website besteht allerdings nur dann, wenn der Medieninhaber (oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten) die *„gebotene Sorgfalt“* außer Acht gelassen hat.

Sobald ein Medieninhaber in Kenntnis einer Äußerung ist, die gegen die in den §§ 6 bis 7c Mediengesetz geschützten Persönlichkeitsrechte verstößt, hat er diese jedenfalls mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich zu löschen.

Gesetzlich gibt es keine konkrete Definition der Begriffe *„gebotene Sorgfalt“* und *„unverzüglich“*, da diese jeweils vom Einzelfall abhängig sind. Von einem professionellen Website-Betreiber wird dabei ein höherer Kenntnisstand der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung und somit ein schnelleres Handeln erwartet als von einer Privatperson. Wenn eine Rechtsverletzung so offensichtlich ist, dass sie sogar von einem Nichtjuristen für gewiss gehalten wird, ist allerdings

augenblickliches Handeln (also Löschen des betreffenden Inhaltes) des Medieninhabers gefragt. In nicht so offenkundigen Fällen trifft den Medieninhaber zwar die Pflicht, tätig zu werden, es kann aber vor einem konkreten Handeln beispielsweise anwaltliche Beratung eingeholt werden.

Beispiel: Auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite eines Politikers (im Folgenden "Medieninhaber" genannt) wurde im Dezember 2012 von einem Benutzer in einer Diskussion ein gegnerischer Politiker als "krimineller Lügner" und "Nazi" bezeichnet.

Anfang Februar 2013, an einem Freitag, erlangte der beschimpfte Politiker Kenntnis davon und hat den Seiteninhaber aufgefordert, den verleumderischen Kommentar zu löschen.

Der Medieninhaber hat am Wochenende den unerwünschten Kommentar in seiner Chronik entdeckt und am darauffolgenden Montag anwaltlichen Rat eingeholt. Er hat den Kommentar in der Folge am Dienstag oder Mittwoch gelöscht.

Dem verleumdeten Politiker ging das nicht schnell genug und hat er deshalb Klage gegen den Medieninhaber erhoben.

Laut Oberstem Gerichtshof war dem Medieninhaber bei einer nicht offenkundigen Rechtsverletzung die Einholung eines juristischen Rates zur Klärung der Rechtswidrigkeit des Inhalts (und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Löschung) zuzubilligen. Da im vorliegenden Fall keine besondere Dringlichkeit mehr herrschte (befand sich der betreffende Kommentar schließlich schon wochenlang auf der Facebookseite), stellte die Einholung einer Rechtsberatung am nächsten Arbeitstag kein schuldhaftes Verzögern dar. Ab dem Zeitpunkt der anwaltlichen Auskunftserteilung erst traf den Medieninhaber die Obliegenheit zur Entfernung der betreffenden Äußerung.

Unter "unverzüglich" ist laut Rechtsprechung des OGH nicht sofortiges, sondern Handeln ohne schuldhafte Verzögerung zu verstehen. Der Medieninhaber hat demnach mit der Entfernung des Kommentars 1-2 Tage nach Einholung der Rechtsauskunft gerade noch die laut Mediengesetz gebotene Sorgfalt eingehalten.

Fazit: Ganz allgemein ist im Internet Vorsicht geboten. Eine Äußerung, die andere Personen(-gruppen) beleidigt oder in ein schlechtes Licht rückt, kann sehr schnell

unliebsame Folgen nicht nur für den Urheber des Kommentars, sondern auch für den Medieninhaber, auf dessen Seite diese Äußerung gemacht wurde, haben.

Abhilfe schaffen kann man sich nur teilweise dadurch, dass man die Berechtigungen anderer auf der eigenen Facebook-Seite, dem eigenen Blog, im eigenen Forum, etc., einschränkt.

17. LOKALVERBOT ZULÄSSIG

Laut einer im April 2014 ergangenen Entscheidung des OGH kann ein *“Inhaber eines Gastgewerbes einer Privatperson unter Berufung auf das Hausrecht das Betreten seines Lokales untersagen, wenn diese Person das Lokal als ‘Rauchersheriff’ aufgesucht hat, um die Einhaltung der Nichtraucher Vorschriften zu kontrollieren und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten“.*

Von Juni 2011 bis Februar 2012 trieb sich in Wien nämlich ein selbsternannter “Rauchersheriff“ umher, der es sich zu seiner Hauptaufgabe gemacht hat, die Betreiberin einer Wiener Gaststätte wegen diverser Verstöße gegen Nichtraucher Schutzbestimmungen anzuzeigen. Um derartige Missachtungen aufzudecken, festzuhalten und anschließend den Behörden zu übermitteln, hielt sich dieser daher vermehrt in der Gaststätte auf. Speisen und Getränke konsumierte er ohnehin nur, um länger in der betreffenden Gaststätte verweilen zu können. Demnach handelte es sich bei diesen Konsumationen im Grunde genommen nur um “Alibikonsumationen“.

Die Betreiberin der Gaststätte ließ diesem “Rauchersheriff“ daher seitens ihres Anwaltes ein Betretungsverbot ihres Betriebes zukommen. Der “Sheriff“ war allerdings nicht gewillt sich daran zu halten und machte u.a. geltend, dass dieses Verbot sittenwidrig sei.

Da jedoch das Hausrecht, das sich auf einen aus § 354 ABGB abgeleiteten Abwehranspruch des Eigentümers stützt und laut stRsp auch dem Mieter zusteht, den Unternehmer aufgrund der Vertragsfreiheit dazu berechtigt, selbst zu entscheiden, wer sein Lokal betreten darf und wer nicht, war dieses Verbot - so der OGH - nicht als sittenwidrig einzustufen. Ein sogenannter Kontrahierungszwang (= die rechtliche Verpflichtung, mit einem anderen ein Rechtsverhältnis zu gründen) besteht nämlich v.a. für lebenswichtige Unternehmen, auf die jeder angewiesen ist, bzw.

für solche, die eine Monopolstellung innehaben, wie z.B. Energieversorgungsunternehmen oder die Post.

Laut einer OGH Entscheidung aus dem Jahre 1988 kann ein solcher Kontrahierungszwang nur ausnahmsweise bei einem Gastgewerbebetrieb zutreffen, und zwar dann, wenn dieses faktisch eine monopolartige Stellung innehat und dem Interessenten keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten zustehen, wie dies u.U. in einer sehr kleinen Gemeinde durchaus der Fall sein kann. Solch eine Situation lag in diesem Fall jedoch nicht vor und war deshalb in diesem Fall das Verhängen des Lokalverbotes seitens der Betreiberin gegen den "Rauchersheriff" auch nicht sittenwidrig.

Ein weiteres Beispiel, in dem das Hausrecht eines Unternehmers beschränkt ist, sind im Bereich des Lauterkeitsrechts durchgeführte Testkäufe. Demnach müssen solche Testkäufer von einem Unternehmer hingenommen werden, wenn sie dem Aufdecken eines unlauteren Wettbewerbs dienen und sich diese Käufer wie andere Kunden verhalten. Im vorliegenden Fall kann jedoch diese "Testkauf-Rechtsprechung" nicht zur Anwendung kommen, da der "Rauchersheriff" weder Mitbewerber der Gastwirtin war noch im Auftrag eines nach § 14 UWG (Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz) klagebefugten Verbandes handelte.

In der Folge war deshalb u.a. auch vom Gericht zu prüfen, ob ein Betreiber eines Lokals solche systematischen Überwachungen durch eine Privatperson hinnehmen muss oder sich, wie die Betreiberin des Lokals dies getan hat, mit einem Betretungsverbot davor schützen kann.

Demnach war hierbei eine Interessensabwägung zwischen dem Hausrecht der Unternehmerin und dem Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Kontrolltätigkeit durch diesen "Rauchersheriff" durchzuführen.

Diese Abwägung fiel jedoch zugunsten der Unternehmerin aus, weil der "Sheriff" weder ein subjektives Recht darauf hat, dass die Nichtraucherbestimmungen von allen Betreibern eines Lokals auch eingehalten werden, noch auf die Vornahme solcher Kontrollen. Ebenso sind durch etwaige Verstöße der Betreiberin gegen Nichtraucherschutzbestimmungen weder sein privates noch sein berufliches Umfeld und daher auch nicht seine persönliche Gesundheit betroffen.

Außerdem ist es gerade in einem Rechtsstaat nicht wünschenswert, dass einzelne Personen Aufgaben übernehmen, die eigentlich der Staat übernehmen sollte. In einem totalitären Staat ist es vielleicht üblich, dass einzelne Privatpersonen die Einhaltung des Regimes überprüfen, in einem freiheitlichen, demokratischen Staat wie Österreich jedenfalls nicht.

Fazit: Dass an der Einhaltung von Nichtraucherschutzbestimmungen jedenfalls ein öffentliches Interesse besteht und solche Bestimmungen v.a. für die Gesundheit der sich im Gastbetrieb aufhaltenden Gäste wichtig ist, ist wohl unbestritten und ohnehin allgemein bekannt, da jedermann weiß, wie gesundheitsschädlich das Rauchen ist. Selbsternannte, systematisch vorgehende "Rauchersheriffs" braucht es jedoch nicht, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, denn Gäste, die sich durch die Raucher belästigt fühlen bzw. sich über den Verstoß gegen Nichtraucherbestimmungen ärgern, steht es ja ohnehin frei, sich hierüber zu beschweren und diese Verstöße allenfalls auch anzuzeigen.

GEMÜTLICHER AUSKLANG: DIE RICHTERSKANTINE

Aktuelle Witze – auch von und über Juristen – und deren Lösung

Bissiger Hund:

Zwei Richter gehen in der Mittagspause im Park spazieren. Plötzlich kommt ein junger Mann atemlos auf sie zugestürzt und wirft einem der Richter vor: *"Ihr Hund hat soeben meine Hose zerrissen!"* Der Richter gibt ihm ohne große Diskussion 100 Euro für den Kauf einer neuen Hose.

Als der junge Mann wieder weg ist, fragt der Kollege erstaunt: *"Seit wann hast du denn einen Hund?"* Der andere antwortet: *"Ich habe keinen Hund. Aber man weiß ja vorher nie, wie die Gerichte entscheiden."*

Zweifel eines Zeugen:

Staatsanwalt nach langer Zeugeneinvernahme zum Zeugen: *"Sind Sie sich sicher, dass der Angeklagte Ihren Pkw gestohlen hat?"*

Zeuge: *"Nach den Ausführungen des Verteidigers kommen mir nun ehrlich gesagt Zweifel, ob ich jemals einen Pkw besessen habe."*

Einfach göttlich:

Was ist der Unterschied zwischen einem Juristen und Gott?

Gott denkt nicht, er sei ein Jurist.

Einfach himmlisch:

Der Strafrichter meint zum Verteidiger nach dessen Plädoyer: *“Wenn ich Sie richtig verstanden habe, muss ich den Angeklagten jetzt heilig sprechen?!“*

Über den Wolken:

Während eines Fluges kommt es zu Problemen mit dem Triebwerk. Der Pilot weist die Passagiere an, ihre Plätze einzunehmen und sich anzuschnallen, damit er eine Notlandung einleiten kann. Nach einem Kontrollgang meldet sich die Flugbegleiterin: *“Alle Passagiere sitzen angeschnallt auf ihren Plätzen. Nur ein Anwalt nicht. Er verteile gerade seine Visitenkarten.“*